

TEIL I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, Meinungsänderungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie

Kinderschutz im KFV

Verhaltenskodex

Stand Jänner 2025

KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

KFV Sicherheit-Service GmbH

Schleiergasse 18, 1100 Wien

1. Präambel

Der umfassende Schutz von Kindern ist dem KFV und seiner Tochtergesellschaft KFV Sicherheit-Service GmbH ein tägliches Anliegen. Das KFV ist ein unabhängiger Verein, der sich durch angewandte Forschung und Präventionsarbeit seit mehr als 60 Jahren für die Sicherheit und Prävention in sämtlichen Lebensbereichen einsetzt.

Unsere Arbeit mit Kindern umfasst aktuell neben der Forschung im Bereich der Unfallprävention im Alltag auch gezielte und zielgruppengerechte Präventionsarbeit für und mit Kindern (z.B. pädagogisch aufbereitete Aktionen in Schulen, Kindergärten, Freizeitprogramm, kreative Ideen-Wettbewerbe, Medienarbeit usw.) sowie Online-Bildungsangebote (z.B. helmi.at). Kinder sind dabei in unterschiedlichem Ausmaß involviert und wir haben sowohl direkten als auch indirekten Kontakt mit Kindern (etwa durch Einbeziehen in Forschungsprojekte, Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, Film-Dreharbeiten). Dabei kommen Mitarbeiter*innen des KFV und der KFV Sicherheit-Service GmbH oder auch extern beauftragte Dienstleister*innen zum Einsatz. Bei all diesen Tätigkeitsfeldern steht für uns das Kindeswohl an oberster Stelle.

Kinder sind eine vulnerable Gruppe, die sowohl in der Forschung als auch im Umgang besonderen Stellenwert genießt. Die **vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention**¹:

- Recht auf [Gleichbehandlung](#)
- Vorrang des [Kindeswohls](#)
- Recht auf Leben und persönliche [Entwicklung](#)
- Achtung vor der [Meinung](#) des Kindes

werden vom KFV, das seit 2017 **offizieller Botschafter für Kinderrechte** ist und 2025 als **familienfreundlicher Betrieb** zertifiziert wurde, in der Zusammenarbeit mit Kindern und der Präventionsarbeit umgesetzt und liegen diesem Dokument zugrunde.

1.1. Über diesen Verhaltenskodex

Dieses Dokument ist dynamisch gedacht und richtet sich an Mitarbeitende, externe Dienstleister*innen und Kooperationspartner*innen zur Umsetzung sowie an alle Interessent*innen zur Information. Genauso wie wir unsere Tätigkeiten pädagogisch, organisatorisch und rechtlich weiterentwickeln, wird auch dieses Dokument regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass es immer den aktuellen rechtlichen und faktischen Anforderungen entspricht.

1.2. Definition Kind

Nach Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein „Kind“ **„jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“**. Nach dieser Begriffsbestimmung gilt auch in diesem Dokument jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind.

¹ ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES, BGBl Nr 7/1993 idgF, in Österreich seit 1993 in Geltung.

2. Verhaltenskodex

2.1. KFV

Ein **respektvoller, gewalt- und diskriminierungsfreier** Umgang in der täglichen Arbeit untereinander und im Kontakt mit allen unseren Partner*innen sowie Kund*innen unabhängig vom Alter ist für uns selbstverständlich. Wir tolerieren weder Ungleichbehandlung, Diskriminierung noch Ausgrenzung und setzen uns aktiv dagegen ein. Unsere tägliche Arbeit und die Qualität unserer Mitarbeitenden beruhen auf höchsten fachlichen Standards. Wir verpflichten uns zur Umsetzung von Maßnahmen des Kinderschutzes und zum sorgfältigen Umgang mit etwaigen Verdachtsfällen bei Zuwiderhandeln gegen das Kindeswohl.

Die Wahrung von Kinderrechten und Kinderschutz sehen wir als unsere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sind Kinder in unsere Arbeit involviert, stehen das Wohl und die körperliche Unversehrtheit der Kinder und die Rechte der Erziehungsberechtigten im Vordergrund. Wir wollen sicherstellen, dass die Rechte von Kindern bei der Teilnahme an allen unseren Angeboten geachtet werden. Besonders in der Zusammenarbeit mit Kindern legen wir Wert auf eine transparente, vertrauensvolle, kindgerechte und vor allem sichere Vorgehensweise bei unserer Arbeit. Wir achten darauf, dass Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen, die entsprechend angeleitet sind. Die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere betreffend Zustimmungs- und Aufklärungsrechte, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) garantieren wir als Standard unserer Arbeit in allen Bereichen unserer Unternehmen, die gegebenenfalls unter Einbeziehung der Rechtsabteilung des KFV erfolgt. Die Rechtsabteilung des KFV als Verantwortliche für dieses Dokument begleitet bei Bedarf Projekte mit Kindern und steht bei Fragen zum, dem jeweiligen Vorhaben entsprechenden rechtlichen Rahmen, zur Verfügung.

2.2. Unsere Dienstleister*innen/Partner*innen

Bei der Auswahl unserer Vertragspartner*innen legen wir Wert auf nachweisliche Einhaltung aller nötigen (Rechts-)vorschriften und diesem Verhaltenskodex vergleichbarer Selbstverpflichtungen.

2.3. Maßnahmen

Maßnahmen im Zusammenhang mit Kinderschutz werden laufend evaluiert und überarbeitet. Derzeitige Maßnahmen sind insbesondere:

Bei Ausschreibungen, Anbotseinholung und externer Vergabe:

Bereits bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister*innen achten wir darauf, dass entsprechende organisatorische, räumliche, pädagogische und je nach Vorhaben rechtliche Aspekte ausreichend berücksichtigt werden. Eine Zusammenarbeit kann es nur geben, wenn unsere Grundprinzipien und Vorstellungen auch von Dienstleister*innen eingehalten werden.

Bsp.: **Kinderschutzkonzept** des/der Dienstleisters/Dienstleisterin als Teil der Anforderungskriterien in Ausschreibungen, **Vergabe von Aufträgen nur nach Vorlage, Prüfung und Freigabe eines Kinderschutzkonzepts**. Gegenständliche Kinderschutzrichtlinie samt Checkliste kann an Dritte als Richtschnur weitergegeben werden.

Arbeit mit Kindern:

- Bei interner Durchführung von Projekten, Aktionen, Schulungen, Befragungen, Gewinnspielen udgl. mit Kindern muss ebenfalls bereits **vor** Beginn ein Konzept vorliegen, das umfassend (organisatorisch, räumlich, pädagogisch, rechtlich) alle Aspekte des Kinderschutzes berücksichtigt.
- Sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden, die direkten Kontakt mit Kindern haben.
- Anwesenheit von Ansprechpersonen für Kinder und ihre Begleitung bei Aktionen/Forschungsprojekten etc.
- Organisatorische Voraussetzungen werden umfassend vorbereitet, dazu zählt das Vorhandensein einer **ausreichenden Anzahl an Betreuungspersonen sowie ein gefahrenfreies Setting am Ort der Maßnahme**.
Bsp.: für die Durchführung von Forschungsprojekten geeignete Räumlichkeiten, Verpflegung, getrennte Toiletten, Berücksichtigung von Gefahrenmomenten wie Verkehr, Arbeitsmaschinen, Stolperfallen, ...
- Kinder werden über ihre Teilnahme an Forschungsprojekten in altersgerechter Weise informiert und können ihre Teilnahme an Forschungsprojekten jederzeit beenden.

Daten von Kindern:

Der sorgfältige Umgang mit Daten (unabhängig davon, ob personenbezogen oder in anonymer Form) und die Wahrung der damit verbundenen Rechte sind uns ein besonderes Anliegen. Sämtliche Daten, die bei uns verarbeitet werden, unterliegen unserem Schutz und Vertraulichkeit. Jede Datenverarbeitung entspricht den geltenden Vorschriften (bspw. DSGVO).

Merke: Unter „Daten“ werden nicht nur Informationen in Worten und Zahlen, sondern auch Bild-, Film- und Tonmaterial verstanden.

Insbesondere gilt:

- Bei unter 14-Jährigen wird bei der Verarbeitung von Daten nach vorheriger umfassender Aufklärung über sämtliche damit verbundene Rechte die schriftliche Einwilligung von erziehungsberechtigten Personen eingeholt. Diese Einwilligung umfasst Persönlichkeitsrechte (Einwilligung zur Aufnahme) und Datenschutz (Einwilligung zur Datenverarbeitung und Information über Lösungsrechte).
Bsp.: Teilnahme an Forschungsprojekten, Film- und Fotoaufnahmen, kreative Ideen-Wettbewerbe
- Darstellung von Kindern: Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, stellen wir sicher, dass Kinder nicht in unangemessener Weise gezeigt werden.
Bsp.: Berichte in sozialen Medien
- Wir verwenden Daten von Kindern in der Forschungsarbeit nur in anonymisierter Form, Ausnahmen davon nur wenn unbedingt notwendig und im unbedingt notwendigen Ausmaß.
Bsp.: Forschungsberichte von Studienergebnissen

Hilfestellung bietet die Checkliste in Anhang 1

Verdachtsfälle:

Jeder Verdacht auf Missachtung des Kindeswohls durch Interne oder Externe ist an die Rechtsabteilung des KFV zu richten und wird umgehend unter Einbeziehung der Geschäftsführung geprüft. Es werden nötige weiterführende und aufklärende Maßnahmen, die ggf. eine Verbesserung der Qualitätssicherung oder sogar eine Weiterleitung an die Strafbehörden zur Folge haben können, gesetzt.

2.4. Kontakt

Alle Anliegen rund um das Thema Kinderschutz werden ernst genommen. Unser Kontakt für Anliegen zum Thema Kinderschutz: kfv@kfv.at

Anlagenliste:

Anhang 1 - Checkliste

Anhang 2 - KFV Botschafter für Kinderrechte

Anhang 3 - KFV Zertifikat familienfreundliches Unternehmen

Wien, am 12.02.2025



Direktor Mag. Christian Schimanofsky
Kuratorium für Verkehrssicherheit



Geschäftsführer DI Peter Felber
KFV Sicherheit-Service GmbH

Anhang 1 - Checkliste

Externe Auftragsvergabe	
Geeignetes Kinderschutzkonzept wurde vorgelegt?	
Ablaufplanung	
Geeignete Räumlichkeiten, inkl. Toiletten?	
Zeitplan erstellt?	
Verpflegung vor Ort?	
Unfallsicheres Setting vor Ort?	
Kinder über Vorgangsweise informiert?	
Ausreichend Personal?	
Geeignetes Personal?	
Rechtliches	
Aufklärung über Persönlichkeitsrechte & Datenverarbeitung (inkl. Information über Widerruf und Löschung)?	
Zustimmung für Datenverarbeitung, z.B. Bild / Video? (bis 14 Jahre: Zustimmung erziehungsberechtigte Person)	
Erhobene Daten auf das unbedingt Nötige beschränkt (Privacy by Design)?	
Anonymisierung von erhobenen Daten	

Anhang 2 - Botschafter für Kinderrechte

Anhang 3 – Zertifikat familienfreundliches Unternehmen

anonym - vertraulich - kostenlos
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

URKUNDE

Kuratorium für Verkehrssicherheit

**wird hiermit auf Grund ihres/seines Engagements
für die Kinderrechte
von der NÖ kija
zur/zum**

**Botschafterin / Botschafter
der Kinderrechte**

ernannt

Johanna Mikl-Leitner
Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau



Gabriela Peterschofsky-Orange
Gabriela Peterschofsky-Orange
Kinder & Jugend Anwältin



St. Pölten



zertifiziert seit
2025

Dieses Zertifikat ist gültig bis
06.01.2028

GRUNDZERTIFIKAT berufundfamilie

2025

verliehen durch
das Bundeskanzleramt

an

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18, 1100 Wien

Wien, im Jänner 2025

MMag. Dr. Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie,
Integration und Medien im Bundeskanzleramt